



## **Anregungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zur Produktentwicklung für Maßnahmen der Assistierten Ausbildung**

Seit dem Frühjahr 2015 ist die Assistierte Ausbildung (AsA) in § 130 SGB III gesetzlich verankert, wenn auch nur befristet. Die Verbände der BAGFW begrüßen die Einführung eines solchen Instruments und sind nun an einer guten Umsetzung sehr interessiert. Die ersten öffentlichen Ausschreibungen gemäß der Vergabeverordnung sind abgeschlossen. Die Maßnahmen für die zweite von insgesamt vier Zugangskohorten soll im Herbst 2015 ausgeschrieben werden. Sowohl das Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit (BA) als auch die Bedingungen der Ausschreibung erfordern Überarbeitungen, weil schon bei der ersten Ausschreibungswelle viele Probleme offenbar wurden.

Die folgenden Vorschläge basieren auf einer Trägerabfrage des Katholischen Verbands für Mädchen- und Frauensozialarbeit e.V. IN VIA vom Mai 2015 sowie einer Analyse des Paritätischen, der unter anderem am 24. April 2015 einen Fachtag zur Assistierten Ausbildung veranstaltet hat.

### **1. Grundsätzliche Anmerkungen zum Fachkonzept Assistierte Ausbildung**

Individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung brauchen ein flexibles Förderkonzept. Das BA-Konzept ist in der vorliegenden Form aber viel zu starr.

Ob die Ziele der AsA, unterteilt in Phase I und II, erreicht werden können, hängt maßgeblich davon ab, welche Förderbedarfe die zugewiesenen Jugendlichen mitbringen. Unklar ist zum aktuellen Zeitpunkt, wie die BA die Auszubildenden und die Betriebe aufgrund der fortgeschrittenen Zeit gewinnen und zuweisen wird.

Das ursprüngliche Fachkonzept zur AsA sah zu Recht drei Phasen vor. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann im Rahmen einer Stabilisierungsphase (Phase III) die Aufnahme einer Beschäftigung unterstützt werden. Diese Phase ist leider nicht Bestandteil des im April veröffentlichten Fachkonzeptes der BA. Hiermit fehlt im Fachkonzept ein wesentliches Element zur Sicherung der Nachhaltigkeit von Ausbildung.

## 2. Personalfragen

Aus Sicht der Träger der Wohlfahrtsverbände muss der Personaleinsatz in mehrfacher Hinsicht optimiert werden, um eine qualitativ hochwertige Durchführung der Maßnahmen gewährleisten zu können. Neben dem Personalschlüssel spielen auch die vorgegebenen verschiedenen Berufsgruppen und die konkrete Ausschreibung (Losgröße) eine Rolle.

- Der Unterstützungsbedarf der Teilnehmer/-innen hängt davon ab, ob er aus dem schulischen, dem persönlichen oder dem Kontext des Ausbildungsbetriebes entsteht. Dementsprechend muss auch der **Personalschlüssel** flexibel gehandhabt werden können. In Phase II werden die Teilnehmer/-innen aus unterschiedlichen Ausbildungsberufen in die AsA zugewiesen. In berufsfachlicher Hinsicht ist der individuelle Förder- und Unterstützungsbedarf hier entsprechend unterschiedlich. Aber auch der Bedarf an fachtheoretischer Unterweisung kann nicht bei jedem Teilnehmenden unterstellt werden. Diese Tatsachen verlangen eine flexible und individuelle Ausrichtung der Maßnahme.
- In Phase II ist der Personaleinsatz in **drei Professionen** aufgeteilt (Ausbildungsbegleiter/-innen, Sozialpädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte) und wird vom/von der Ausbildungsbegleiter/in koordiniert. Diese Aufspaltung widerspricht dem Prinzip von Hilfen aus einer Hand. Aus Sicht der Jugendlichen und auch der Ausbildungsbetriebe, die eine/n verlässliche/n Ansprechpartner/-in bevorzugen, sind die zusammengesetzten Teams aus Ausbildungsbegleitung, Sozialpädagog/-innen und u. U. mehreren Fachlehrer/-innen nicht von Vorteil.
- Für die **Ausbildungsbegleitung** ist keine sozialpädagogische Qualifikation vorgesehen, obwohl sie die jungen Menschen individuell begleiten und sich anbahnende Krisen oder Konfliktpotentiale frühzeitig wahrnehmen soll. Hier wird deutlich, dass die Aufgabenbereiche von Ausbildungsbegleitung und Sozialpädagog/-innen sich nicht klar abgrenzen lassen.
- Zudem lässt sich die o.g. Aufgabenteilung zwischen den unterschiedlichen Professionen (Ausbildungsbegleitung/Sozialpädagogik/Fach-, Lehrkraft) erst sinnvoll umsetzen, wenn die **Losgrößen** die Besetzung von Ausbildungsbegleiter/-innen und Lehrkräften für mehrere Berufsfelder möglich machen. Bei Personalschlüsseln von 1:36 (Lehrkraft) und 1:24 (Ausbildungsbegleitung) und Losgrößen von unter 72 TN-Plätzen ist die fachspezifische Besetzung bei der Ausbildungsbegleitung und bei der Lehrkraft nicht sinnvoll zu gestalten. Was die konkrete Ausgestaltung der Ausschreibung durch die Jobcenter/Arbeitsagenturen vor Ort betrifft, plädiert die BAGFW deshalb dafür, bei Losgrößen unter 72 Plätzen die Tätigkeiten der Ausbildungsbegleitung und der sozialpädagogischen Fachkraft für alle von den Teilnehmer/-innen gewählten Berufe in einer sozialpädagogischen Fachkraft zusammenzufassen. Für Meister oder Techniker mit pädagogischer Zusatzqualifikation könnte eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden.

### 3. Anmerkungen zu Phase I (Ausbildungsvorbereitung)

Im Fachkonzept AsA ist eine Teilnahme an der Ausbildungsvorbereitung (Phase I) nur fakultativ vorgesehen. Diese erste Phase hat grundlegende Bedeutung für den erfolgreichen weiteren Verlauf der Ausbildungswege der jungen Menschen. Hier wird Vertrauen aufgebaut, der Berufswunsch gefunden/geprüft/verfestigt und der passende Ausbildungsbetrieb gefunden. Deshalb ist die BAGFW der Auffassung, dass die Phase I ein **Regelbestandteil** der Assistierten Ausbildung sein muss. Die Maßnahmen sollten ab Herbst 2015 immer mit Phase I und II ausgeschrieben werden. Das bedeutet nicht, dass jeder Jugendliche zwingend an der Phase I teilnehmen muss. Abhängig vom individuellen Bedarf soll eine Zuweisung auch direkt in Phase II erfolgen können. Sollte es in einem Bundesland eine anderweitige anschlussfähige Ausbildungsvorbereitung für alle potenziellen Teilnehmenden geben, könnte diese alternativ zu Phase I genutzt werden. Hierfür bedarf es einer Kooperationsverpflichtung zwischen dem jeweiligen Träger und der länderspezifischen Ausbildungsvorbereitung.

Die Ausbildungsvorbereitung in Phase I ist als Gruppenmaßnahme mit einem verpflichtenden zeitlichen Umfang von 39 Wochenstunden vorgesehen. Für die individuellen Bedarfe der Jugendlichen bleibt deshalb wenig Zeit. Aber gerade in der Phase I müssen innerhalb kurzer Zeit Standortbestimmung, Betriebsakquise, Erläuterung und Durchführung des Unterstützungsangebotes seitens der Träger und die passgenaue Vermittlung in Ausbildung erfolgen. Da es sich hier um die individuelle Hinführung zu einer konkreten Berufsausbildung handelt, wäre es aus Sicht der BAGFW sinnvoll, für Phase I die individuelle Stundenzahl der Teilnehmer variabel gestaltbar zu halten, ohne die Festlegung der Wochenstundenzahl (39) als Berechnungsgrundlage in der Leistungsbeschreibung aufzugeben.

Im Hinblick auf die bereits abgeschlossene erste Ausschreibung weist die BAGFW auf die zeitlichen Überschneidungen hin und fordert, solche Probleme in Zukunft durch eine bessere Vorbereitung zu vermeiden. Aufgrund der späten Ausschreibung startet die Phase I am 3. August 2015 und damit parallel zum Ausbildungsbeginn in einigen Ausbildungsberufen bzw. Bundesländern. Die ursprünglich auf sechs Monate angelegte Phase I wurde in der aktuellen Ausschreibungsrunde drastisch verkürzt und ist maximal auf drei Monate ausgelegt. Falls ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin die Phase I von August bis Oktober in Anspruch nimmt, geht damit ein verspäteter Start in der Berufsschule einher. Bis zu zwei Monate Berufsschulstoff können damit verpasst werden. Dies sind wiederum zu schlechte Startbedingungen für die vorgesehene Zielgruppe der AsA. Gleichzeitig wird hier deutlich, dass die Laufzeit der Gesamtmaßnahme flexibel gestaltet werden muss, damit solchen Problemen individuell begegnet werden kann.

#### **4. Anmerkungen zu Phase II (während der Ausbildung)**

Das Mindestangebot von vier Unterrichtsstunden pro Woche in der Ausbildungsphase ist nicht in jedem Einzelfall bedarfsgerecht. Es gibt junge Menschen, deren Problemlagen nicht im schulischen Teil der Berufsausbildung liegen, sondern im persönlichen oder sozialen Bereich. Deshalb müssen die jeweiligen Unterstützungsangebote flexibel ausgestaltet werden können.

Die Unterstützungsleistungen für die Teilnehmer/-innen (z. B. Stütz- und Förderunterricht) sollen laut dem Fachkonzept im Anschluss an die tägliche Ausbildungszeit durchgeführt werden. Die Auszubildenden müssen mindestens vier Unterrichtseinheiten des Stütz- und Förderunterrichts wöchentlich außerhalb der Arbeitszeit wahrnehmen. Hinzu kommen möglicherweise weitere Lern- und Austauschangebote. Für die Zielgruppe „lernbeeinträchtigte Jugendliche“ ist die damit erreichte Wochenstundenzahl zu hoch. Zum Vergleich: Das Jugendarbeitsschutzgesetz sieht eine Begrenzung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf 40 Stunden vor, um die Belastung für die Jugendlichen erträglich zu halten (§ 8 JArbSchG).

Insgesamt gilt eine Maßnahme mit 39 Stunden Anwesenheit (analog Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III) als hochschwierig. Die Zielgruppe für AsA bedarf insgesamt jedoch einer niederschweligen und bedarfsgerechten sowie zeitlich flexiblen Regelung. Inhalte und Umfang des Angebots müssen flexibler auf die individuellen Bedarfslagen der einzelnen Jugendlichen ausgerichtet werden: Lern- und Austauschangebote, die die individuellen Bedarfe auch im sozialen Bereich abdecken und motivierend wirken, sollten daher gleichrangig zu Stütz- und Förderunterricht betrachtet und flexibel angesetzt werden können. Zudem müssen die Fördereinheiten im Betrieb ("Jobcoaching") stärker in den Mittelpunkt rücken und dafür Zeitkontingente einberechnet werden. Aus Sicht der Fachpraktiker/-innen der Verbände wird das Jobcoaching als Erfolgsinstrument gewertet.

#### **5. Berücksichtigung notwendiger Kontinuität bestehender Angebote und bewährter Netzwerkstrukturen**

Bei der konzeptionellen Weiterentwicklung und Ausschreibung der Assistierten Ausbildung müssen zukünftig vorhandene Netzwerke und Kompetenzen vor Ort stärker berücksichtigt werden, damit eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Durchführung der Maßnahme gelingen kann. Die bestehende Praxis ist eine andere: Mit der ersten Ausschreibungsrunde wurden in Baden-Württemberg unter den ca. 300 vergebenen Teilnehmerplätzen 114 Plätze für Jugendliche aus dem Landesprogramm carpo ausgeschrieben, die sich ab Sommer 2015 bereits im 2. oder 3. Ausbildungsjahr befinden. Ergebnis der Ausschreibung ist ein weitgehender Trägerwechsel, so dass für mehr als 100 Jugendliche und die betroffenen Ausbildungsbetriebe in der laufenden Ausbildung ein Trägerwechsel mit neuen Ansprechpersonen und Abläufen zu bewältigen sind.

Die Wohlfahrtsverbände sprechen sich vor diesem Hintergrund und zur Stärkung gewachsener Netzwerkstrukturen zur Ausbildungsförderung dafür aus, dass die BA die Bundesländer unterstützt und berät, wie sie regionale und länderspezifische Konzepte der Assistierten Ausbildung entwickeln und umsetzen können.

Außerdem soll die BA zukünftig ein stärkeres Gewicht auf Berücksichtigung erfolgreicher bestehender Projekte legen. Dabei sollen besondere Erfahrungen auch aus nicht durch die BA geförderten Maßnahmen anerkannt (hier insbesondere aus den Modellprojekten Assistierte Ausbildung) und die qualitativen Bewertungskriterien stärker gewichtet werden.

Berlin, 10.07.2015